



Bergische Universität Wuppertal  
Institut für Sportwissenschaft

## Regelungen für die geplante Durchführung der sportpraktischen Lehrveranstaltungen als Präsenzkurse ab dem Mo. 25. Mai 2020

Unter Beachtung der aktuellen Rahmenvorgaben der NRW-Landesregierung legt das Institut für Sportwissenschaft dem Rektorat einen Entwurf zur Durchführung der sportpraktischen Lehrveranstaltungen als Präsenzkurse ab dem Mo. 25. Mai 2020 vor.

Bei den Lehrveranstaltungen handelt es sich um **Praxisveranstaltungen**, die **zwingend als Präsenzkurse abzuhalten** sind, weil sie auf **besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen und besondere sportpraktische Rahmenbedingungen** (sicherheitsrelevantes praktisches Handeln, reflektierte Auseinandersetzung mit Bewegungsaufgaben und eigenen Lernproblemen, Erweitern von eigenem Bewegungshandeln und -können u. a.) angewiesen sind.

### 1. Rahmenbedingungen, welche von der Universität gestellt werden müssen

Die Durchführung der sportpraktischen Lehrveranstaltungen kann nur unter den entsprechenden räumlichen Voraussetzungen und der adäquaten Ausstattung mit Hygieneequipment erfolgen, welche von der Universität bzw. der Stadt Wuppertal bereitgestellt werden müssen.

Dazu gehören

1. die Bereitstellung von Hand- und Flächendesinfektionsmitteln in ausreichender Menge.
2. die Bereitstellung von entsprechend großen und adäquat ausgestatteten Sportanlagen.
  - Für die Außensportanlagen ist dies bereits durch die Stadt Wuppertal erfolgt.
  - Aufgrund des zu erwartenden weiteren Ausfalls der Uni-Halle als Durchführungsort (momentane Nutzung als Notkrankenhaus) muss eine Bereitstellung von adäquaten Ausweichhallen seitens der Stadt Wuppertal erfolgen.
  - Ggf. ist eine entsprechende Übernahme der Kosten für externe Raummieten für privat geführte Sporthallen durch die Universität notwendig.

### 2. Abbruch der Kurse

Grundsätzlich sind Regeln zur Lockerung oder auch Festigung der Corona-Regelungen durch die Bundes- sowie die NRW-Landesregierung im weiteren Verlauf zu berücksichtigen.

Sowohl nach der weiteren Entwicklung der Gesamtlage als auch der gemachten Erfahrungen in den sportpraktischen Lehrveranstaltungen behält sich das Institut für Sportwissenschaft eine **Neubewertung der Lage** vor, welche aus zwei Gründen zu einem **Abbruch der Kurse** führen kann:

- **Extern verursachter Abbruch:** Erfolgt eine Neubewertung der Corona-Regelungen durch die Bundes- sowie die NRW-Landesregierung und/oder die Gesundheitsämter, welche weitere Präsenzphasen untersagt, wird die Durchführung der sportpraktischen Lehrveranstaltungen unmittelbar eingestellt.
- **Intern verursachter Abbruch:** Zeigen die in der Durchführung der Kurse gemachten Erfahrungen, dass die vorgeschriebenen Infektionsschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können (fehlende Desinfektionsmittel, mangelndes Hygieneverhalten der Teilnehmer\*innen u. a.), wird die Durchführung der sportpraktischen Lehrveranstaltungen unmittelbar eingestellt.

In beiden Fällen werden die sportpraktischen Lehrveranstaltungen abgebrochen und müssen in den kommenden Semestern nachgeholt werden. **Eine teilweise Anerkennung kann nicht erfolgen.**

### **3. Für die Durchführung gelten folgende grundsätzliche Voraussetzungen:**

- Priorität hat die Gesundheit aller Studierenden und Lehrenden.
- Die Verordnungen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Rektorats sind in ihren jeweils aktuellen Fassungen strikt umzusetzen.
- Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Verhalten und zu Hygiene-Standards bzw. Infektionsschutz in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind strikt einzuhalten.

Die Lehrveranstaltungen in den sportpraktischen Kursen lassen sich unter Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen und der weiteren Sicherheitsvorkehrungen entsprechend modifiziert organisieren. Der Lehrbetrieb wird mit einer jeweils geringen Anzahl an Personen auf Übungsorten, die ausreichend voneinander Abstand haben, so durchgeführt, dass die geforderten Kontaktdistanzen eingehalten werden können.

### **4. Übergeordnet für alle sportpraktischen Kurse gelten weitere Regelvorgaben:**

1. Ein bis zum Ende der Vorlesungszeit des SS 2020 **aktualisierter Belegungsplan** der genutzten Sportstätten wird mit dem Sportamt der Stadt Wuppertal abgestimmt und liegt vor. Hierbei sind die verantwortlichen Lehrenden und ggf. weitere studentische Hilfskräfte jeweils namentlich aufgeführt.
2. Für die **Lehrenden und Studierenden** gilt:
  - Aufgrund von Alter oder Vorerkrankungen können sich Lehrende vom Lehrangebot freistellen lassen.
  - Studierende, die zu Risikogruppen gehören, können sich mit Vorlage eines ärztlichen Attests freistellen lassen.
  - Studierende mit erkältungs- oder grippeähnlichen Symptomen und Studierende mit Kontakt zu Infizierten bleiben den Kursen fern.
3. An den Sportstätten sind alle **Maßnahmen** zu treffen und **Materialien** vorzuhalten, die eine Einhaltung der **Hygienestandards** ermöglichen:
  - Textile Mund-Nase-Bedeckungen (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) oder spezielle Mund-Nasen-Schutzmasken sind von den Teilnehmer\*innen selbst mitzubringen.
  - Da draußen das Aerosolübertragungsrisiko minimiert werden kann, sollen, sofern die Sportart und die räumlichen Vorgaben dies erlauben, möglichst viele Lehreinheiten an der freien Luft durchgeführt werden.
  - Die Desinfektions- und Hygieneregeln, insbesondere Handhygiene sowie Desinfektion benutzter Sportgeräte jeweils vor und nach der Nutzung, sind einzuhalten.
  - Umkleidekabinen, sowie Dusch- und Waschegelegenheiten sowie sonstige Gemeinschaftsräume bleiben verschlossen.
  - Toiletten werden zugänglich gemacht und sauber gehalten.
  - Flüssigseife zum Händewaschen wird bereitgestellt.
  - Es werden ausschließlich Einweg-Papierhandtücher genutzt.
  - Desinfektionsmittel werden bereitgestellt.
  - Beim Zugang zu den Sportanlagen sind die Abstandsregelungen einzuhalten
  - In den Sporthallen wird auf eine ausreichende Belüftung geachtet
4. Der Lehrbetrieb wird mit Aufsicht und unter Leitung der autorisierten Lehrpersonen nur für **kontrollierbare und den Sicherheitsstandards entsprechende sportliche Aktivitäten** aufgenommen:
  - An den Lehrveranstaltungen dürfen nicht mehr als 20 Personen (zzgl. Lehrende) teilnehmen.
  - Ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zwischen den Teilnehmer\*innen ist sicherzustellen. Wenn dies im Einzelfall nicht sichergestellt werden kann, haben alle Teilnehmer\*innen eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) oder spezielle Mund-Nasen-Schutzmasken zu tragen.

- Soweit in den sportartspezifischen Regelvorgaben nicht anders aufgeführt, werden die Teilnehmer\*innen innerhalb der Kurse jeweils in Kleingruppen bis zu 8 Teilnehmer\*innen aufgeteilt. Die Kleingruppen werden sich möglichst aus denselben Sportler\*innen und Lehrenden zusammensetzen und dokumentiert werden. Eine Durchmischung von Kleingruppen und auch der Lehrenden ist weitgehend zu vermeiden.
5. Für alle Teilnehmer\*innen wird eine **Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards** durchgeführt und protokolliert (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstandsregel etc.)
  6. Teilnehmer\*innen, die erkennbar (und wiederholt) gegen die Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen der Lehrveranstaltung verstoßen, können durch die Lehrenden dauerhaft der Veranstaltung verwiesen werden.

Wuppertal, 14.05.2020